

# Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes im Land Brandenburg

## Gliederung:

1. Einleitung
2. Beschreibung des Territoriums
3. Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse
  - 3.1. Ermittlung von Gefahren nach Kennziffernkatalog
  - 3.2. Ableiten und Bewerten von Risiken
  - 3.3. Festlegen von Schutzziele
4. Erstellen des Gefahrenabwehrbedarfsplanes
  - 4.1. Ermitteln der Mindestanforderungen an das Gefahrenabwehrpotenzial
  - 4.2. Soll-Ist-Vergleich
5. Schlussfolgerungen
6. Zusammenfassung

## **Anlagen:**

- (1): Muster einer Gefahren- und Risikoanalyse
- (2): **Formular:** Formblattsammlung (ausfüllbar)
- (3): Erfassungsbogen für Auswahl der örtlichen Gefahren
- (4): Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
- (5): Begriffsdefinitionen
- (6): Abkürzungsverzeichnis
- (7): Quellenverzeichnis

## **1. Einleitung**

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte verpflichtet, eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele sollen die Risiken des Terrorismus berücksichtigen und dem Schutz Kritischer Infrastrukturen Rechnung tragen. Daraus bestimmen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung.

Dieser Leitfaden soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfüllung o. g. Aufgabenstellungen durch die örtlichen, überörtlichen und zentralen Aufgabenträger sicherstellen.

Die Ziffern 1 bis 3 dieses Leitfadens sind Bestandteil des zu erstellenden Gefahrenabwehrbedarfsplanes.

## 2. Beschreibung des Territoriums

Alle erforderlichen Informationen zum Territorium sind in einer allgemeinen Beschreibung auf den Formblättern unter der Kennzifferobergruppe 2000 (2) zu erfassen. Dazu zählen insbesondere:

- **Größe, Einwohner (geordnet je Orts-/Stadtteil und insgesamt), z. B.**
  - Flächen in km<sup>2</sup>
  - max. Ausdehnungen (Ost-West, Nord-Süd)
  - angrenzende Gemeinden (überörtliche Hilfe)
  - Einwohnerzahl und -dichte
  - Einflüsse durch Pendlerbewegungen
  - Einflüsse der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, Fremdenverkehr
  
- **Flächen, Nutzungen in km<sup>2</sup> bzw. Prozent (geordnet je Orts-/Stadtteil und insgesamt), z. B.**
  - Wohngebiete
  - Industrie- und Gewerbegebiete
  - Landwirtschaftliche Nutzflächen
  - Waldflächen
  - Verkehrsflächen
  - Wasserflächen
  
- **Topografie**
  - höchste Erhebung, tiefster Punkt
  - Besonderheiten, z. B. witterungsbedingte Besonderheiten (z.B. Winterzeit)
  
- **Verkehrswege (in Kilometer, Infrastruktur, Verkehrsbewegungen)**
  - BAB, Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen
  - Bahnanlagen
  - Wasserstraßen
  - Brücken- und Tunnelbauwerke
  - Flughäfen und Verkehrslandeplätze
  
- **Beschreibung bzw. Auflistung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials**
  - Standorte von Gerätehäusern
  - Einsatztechnik
  - Personal
  
- **Löschwasserversorgung**
  - Grundschutz, Objektschutz (gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW - siehe Anlage)
  - abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung
  
- **Planungen und Linien der kommunalen Entwicklung**

### 3. Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse

#### 3.1 Ermittlung von Gefahren

Zunächst sind alle für das eigene Territorium zutreffenden Gefahren unter der Kennzifferobergruppe 3000 zu erfassen. Dazu dient der Erfassungsbogen (3).

#### 3.2 Ableiten und Bewerten von Risiken

Die in Anlage 3 ermittelten und für das Territorium zutreffenden Gefahren sind auf den Formblättern (2) einzeln zu bewerten. Dabei werden die denkbaren Gefährdungen für Menschen, Tiere, Kritische Infrastrukturen und Umwelt sowie die möglichen Not- und Unglücksfälle beschrieben. Es werden auch solche Ereignisse beschrieben, die über die örtliche Gefahrenabwehr hinausgehende Maßnahmen erfordern.

Zur Betrachtung der Eintrittswahrscheinlichkeit sind zur Verfügung stehende Einsatzstatistiken heranzuziehen. Im Übrigen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Eintrittshäufigkeiten	Eintrittswahrscheinlichkeit
weniger als 1 x in 1.000 Jahren äußerst	unwahrscheinlich
einmal im Zeitraum von 100 bis 1.000 Jahren	eher unwahrscheinlich
einmal im Zeitraum von 10 bis 100 Jahren	wahrscheinlich
einmal im Zeitraum von 1 bis 10 Jahren	sehr wahrscheinlich
mehr als 1 x pro Jahr	äußerst wahrscheinlich
keine retrospektive Erhebung möglich	nicht klassifiziert

#### 3.3 Festlegen von Schutzzielen

Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken des Territoriums und sind individuell festzulegen. Sie beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll.

Dabei sind gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Bei einer Schutzzielfestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschenrettung,
2. Schutz von Tieren, Sachwerten und Umweltgütern und
3. Verhinderung der Schadensausbreitung.

**Das angestrebte Sicherheitsniveau ist eine Entscheidung des kommunalen Aufgabenträgers. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgen durch die gewählten Mandatsträger und führen zu einer Selbstbindung.**

## **4. Erstellen des Gefahrenabwehrbedarfsplanes**

### **4.1 Ermitteln der Mindestanforderungen an das Gefahrenabwehrpotenzial**

Die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, richten sich nach dem einsatztaktischen Bedarf. Dieser wird auf der Grundlage der „Allgemeinen Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren“ (Anlage 4) in folgenden Arbeitsschritten ermittelt:

#### Arbeitsschritt 1:

Entsprechend der Einwohnerzahl wird die Ausrüstungsstufe I für die örtliche Gefahrenabwehr ermittelt. Dabei sind die amtsangehörigen Gemeinden bzw. Ortsteile einzeln zu betrachten. Die Ausrüstungsstufe II für die Gefahrenabwehr wird unabhängig von der Einwohnerzahl nach kennzeichnenden Merkmalen ermittelt. Hierbei wird das Amt bzw. die amtsfreie Gemeinde gesamtheitlich betrachtet.

#### Arbeitsschritt 2:

Für die einzelnen Gefahrenarten (Brand - Br, Technische Hilfe - TH, radioaktive, biologische, chemische Stoffe - ABC, Wassernotfälle - W) werden aus den Tabellen die Risikoklassen bestimmt.

#### Arbeitsschritt 3:

Aus der Kombination der Ausrüstungsstufen mit den ermittelten Risikoklassen ergeben sich die vorläufigen Mindestanforderungen für den Fahrzeugbedarf. Der Fahrzeugbedarf für die Ausrüstungsstufen I und II ist zu addieren.

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, sind diese Fahrzeuge nicht für jede Gefahrart gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Einsatzfahrzeug.

#### Arbeitsschritt 4:

Anhand des ermittelten Fahrzeugbedarfes wird unter Berücksichtigung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehreinheiten die Mindestpersonalstärke festgelegt. Alle Funktionen in den taktischen Einheiten sind mindestens doppelt zu besetzen.

### **4.2 Soll-Ist-Vergleich**

Es ist zu überprüfen, ob die festgelegten Schutzziele mit dem ermittelten Fahrzeug- und Personalbedarf tatsächlich erreicht werden können. Ggf. muss der Bedarf den realen Erfordernissen angepasst werden.

Der Bedarf (Soll) ist dem vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzial (Ist) gegenüberzustellen.

## **5. Schlussfolgerungen**

Schlussfolgernd sind die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- Stimmt das vorhandene Gefahrenabwehrpotenzial mit dem ermittelten Bedarf überein?
- Müssen kurz-, mittel- oder langfristige Maßnahmen (finanziell, personell, materiell, organisatorisch) getroffen werden, um erkannte Defizite auszugleichen?

## **6. Zusammenfassung**

Durch die einheitliche Vorgehensweise bei der Erstellung eines Gefahrenabwehrplanes sollen die örtlichen, überörtlichen und zentralen Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, in Bezug auf Kritische Infrastrukturen und sonstige Faktoren bestehenden Risiken und Bedrohungen zu bewerten.

Durch das präventive Erkennen von Bedrohungen und Schwachstellen soll die Sicherheit dieser Infrastrukturen erhöht werden.